UBS

UBS Asset Management (Deutschland) GmbH

Jahres- und Halbjahresberichte sowie Verkaufsprospekte und Basisinformationsblätter können bei UBS Asset Management (Deutschland) GmbH, Frankfurt am Main, kostenlos angefordert werden. Darüber hinaus stehen die vorgenannten Informationen unter der Webseite http://www.ubs.com/deutschlandfonds zur Verfügung.

Wichtige Information für unsere Anleger

Übernahme nach Anpassung der Allgemeinen Anlagebedingungen für Sonstige Sondervermögen von der Universal-Investment-Gesellschaft mbH nach Übertragung der nachfolgend aufgeführten Sonstigen Sondervermögen zum 01.05.2025

und

Änderung der jeweiligen Besonderen Anlagebedingungen zum 01.05.2025

1. Die UBS Asset Management (Deutschland) GmbH („Gesellschaft“) teilt mit, dass im Zuge der Übertragung der nachfolgenden Sonstigen Sondervermögen

   - **UBS (D) Euro Aktiv - Substanz** (ISIN: DE000A0M6TS9)
   - **UBS (D) Euro Aktiv - Balance** (ISIN: DE000A0M6TT7)
   - **UBS (D) Euro Aktiv - Dynamik** (ISIN: DE000A0M6TU5)

   auf die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) Universal-Investment-Gesellschaft mbH zum 01.05.2025, die am 26.03.2025 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigten Allgemeinen Anlagebedingungen der Universal-Investment-Gesellschaft mbH für diese Fonds übernommen werden bzw. ab diesem Zeitpunkt Anwendung finden.

   Bei den von der Universal-Investment-Gesellschaft mbH verwendeten Allgemeinen Anlagebedingungen für Sonstige Sondervermögen ergeben sich mit der Genehmigung vom 26.03.2025 für die oben genannten Sondervermögen geringfügige Änderungen:

   - In § 1 Absatz 2 wurde der Satz „Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Sammelurkunden ausgestellt.“ gestrichen.
   - Die Universal-Investment-Gesellschaft mbH sieht grundsätzlich Rücknahmebeschränkungen als Liquiditätsmanagement-Instrument in den jeweiligen Allgemeinen Anlagebedingungen vor. Details zu den Rücknahmebeschränkungen finden sich in § 17 der jeweiligen Allgemeinen Anlagebedingungen.
   - In § 18 Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen wurden die Informationen zu den Bewertungs- bzw. Börsenstichtagen präzisiert.
   - In den §§ 17, 18 Absatz 1 und 3 sowie § 21 der Allgemeinen Anlagebedingungen wurden darüber hinaus geringfügige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

2. Die jeweiligen Besonderen Anlagebedingungen werden im Hinblick auf den KVG-Wechsel zur Universal-Investment-Gesellschaft mbH zum 01.05.2025 weitgehend inhaltsgleich übernommen, es ergeben sich gleichwohl die folgenden inhaltlichen Änderungen. Eine Änderung der jeweiligen Anlagepolitik ist damit nicht verbunden.

Neben redaktionellen Anpassungen stellen sich die wesentlichen Änderungen der jeweiligen Besonderen Anlagebedingungen wie folgt dar:

- Änderung der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG).
- Details zu den Cut off-Zeiten werden künftig nicht mehr in den jeweiligen Besonderen Anlagebedingungen abgebildet, sondern im jeweiligen Verkaufsprospekt dargestellt.
- Die jeweiligen Besonderen Anlagebedingungen sehen nunmehr die Möglichkeit zur Bildung eines Anlageausschusses vor. Der Anlageausschuss hat beratende Funktion.

Die Besonderen Anlagebedingungen wurden von der BaFin mit Schreiben vom 26.03.2025 genehmigt und treten mit Wirkung zum 01.05.2025 in Kraft.

3. Die jeweiligen Allgemeinen Anlagebedingungen für Sonstige Sondervermögen der Universal-Investment-Gesellschaft mbH sind im Internet unter „Sonstige Fondsmitteilungen“ unter https://www.universal-investment.com/de/Fondsmitteilungen/ oder bei der Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Europa-Allee 92-96, 60486 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, kostenlos erhältlich.

4. Die neuen Besonderen Anlagebedingungen werden im Anhang dieser Anlegerinformation vollständig abgebildet.

5. Mit Inkrafttreten der Allgemeinen und geänderten Besonderen Anlagebedingungen erscheint eine aktualisierte Ausgabe des jeweiligen Verkaufsprospekts. Verkaufsprospekte und Basisinformationsblätter sind im Internet unter http://www.ubs.com/deutschlandfonds oder bei der Gesellschaft sowie bei der UBS Europe SE, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, kostenfrei erhältlich. Darüber hinaus sind alle Dokumente im Internet unter https://www.universal-investment.com oder bei der Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Europa-Allee 92-96, 60486 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, kostenlos erhältlich.

Frankfurt am Main, **im April 2025**

UBS Asset Management (Deutschland) GmbH

Die Geschäftsführung

Anhang

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der UNIVERSAL-INVESTMENT-GESELLSCHAFT MBH, Frankfurt am Main,(nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sonstige Sondervermögen **UBS (D) Euro Aktiv-Substanz**, die nur in Verbindung mit den für dieses Sonstige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten Allgemeinen Anlagebedingungengelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
4. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
5. Derivate gemäß § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 Abs. 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
7. Edelmetalle gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
8. unverbriefte Darlehensforderungen gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Wertpapiere

   1.1 Das Sonstigen Sondervermögen darf bis zu 99% aus Wertpapieren gemäß § 1 Abs. 1. bestehen.

   1.2 Das Sonstige Sondervermögen investiert maximal 35% seines Wertes in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere. Auf diese Grenze sind die gemäß § 2 Abs. 4.1 erworbenen Anteile an

   - OGAW-Sondervermögen, die nach ihren jeweiligen Anlagebedingungen bzw. ihrer Satzung überwiegend in Aktien investieren und/oder
   - EU-OGAW, die in entsprechende Vermögensgegenstände investieren und/oder
   - sonstigen vergleichbaren ausländischen AIF, die in entsprechende Vermögensgegenstände investieren,

   anzurechnen.

2. Geldmarktinstrumente

   Das Sonstige Sondervermögen darf vollständig in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen investiert werden.

3. Bankguthaben

   Das Sonstige Sondervermögen darf vollständig in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden.

4. Investmentanteile

   4.1 Bis zu 99% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in alle nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungenerwerbbaren Investmentanteile angelegt werden.

   4.2 Die Gesellschaft darf bis zu 30% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 218 KAGB sowie an entsprechenden EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF erwerben. Nach dessen / deren Anlagebedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden:

   Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate gemäß § 197 KAGB, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an inländischen AIF nach Maßgabe der §§ 218, 219 KAGB sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF, Anteile oder Aktien an inländischen AIF nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF.

   4.3 Bis zu 30% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens darf die Gesellschaft in Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 220 KAGB sowie an entsprechenden EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF anlegen.

      4.3.1 Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen. Die Gesellschaft darf nicht in Zielfonds anlegen, die ihre Mittel selbst in andere Zielfonds anlegen. Sie darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

      4.3.2 Für das Sonstige Sondervermögen dürfen sowohl Anteile an Zielfonds, die von der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, aufgelegt worden sind, als auch Anteile an Zielfonds erworben werden, die von einem Dritten aufgelegt worden sind.

      4.3.3 Die geographische Herkunft oder der Sitz der Aussteller von Vermögensgegenständen, in die ein Zielfonds investieren kann, ist nicht beschränkt. Ausländische Zielfonds dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.

      4.3.4 Zielfonds dürfen auch erworben werden, wenn sie ihre Mittel unbegrenzt in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen dürfen.

      4.3.5 Es dürfen als Zielfonds nur solche Teilfonds einer sogenannten Umbrella-Konstruktion erworben werden, bei denen ein Haftungsdurchgriff für auf andere Teilfonds entfallende Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist.

      4.3.6 Anteile an Zielfonds dürfen erworben werden, wenn ihre Anlagebedingungen oder Satzungen vorsehen, dass sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien Kredite aufnehmen oder Derivate einsetzen, die zu einer Steigerung des Investitionsgrades führen.

4.3.7 Es dürfen Anteile an sämtlichen Sonstigen Sondervermögen im Sinne von § 220 KAGB, die nach § 221 KAGB zulässige Anlagestrategien verfolgen, sowie an entsprechenden EU-Investmentvermögen sowie ausländischen AIF erworben werden. Es existiert keine Beschränkung hinsichtlich der Anlagestrategien.

4.4 Gemäß § 9 Abs. 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen darf in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente investiert werden. Es dürfen alle konstruierbaren Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente auf die möglichen Basiswerte der in § 1 genannten Vermögensgegenstände erworben werden.

4.5 Edelmetalle, unverbriefte Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, und Derivate, die nicht den Anforderungen des § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen, dürfen bis zu 30% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens erworben werden.

4.5.1 Unverbriefte Darlehensforderungen können in Form von standardisierten Konsumentenkrediten oder Unternehmenskrediten erworben werden. Hinsichtlich der Art der Besicherung werden keine Einschränkungen vorgenommen. Es können sowohl Kreditportfolios als auch Einzelkredite erworben werden.

4.5.2 Es dürfen alle Arten von Edelmetallen erworben werden.

4.6 Mindestens 1% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens müssen in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente oder anderen liquiden Mitteln gehalten werden.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das Sonstige Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. Für das Sonstige Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die

Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens zu vermeiden.

4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 6,00% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.

2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

1. Die monatlich der Gesellschaft zustehende Verwaltungsvergütung beträgt maximal 1/12 von 1,6% des am Ende eines Monats aus dem jeweiligen Monatsendwert errechneten Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens. Mit dieser Vergütung ist die Vergütung für die Vertriebsstellen des Sonstigen Sondervermögens abgedeckt und wird dem Sondervermögen nicht mehr gesondert belastet.

   Die Gesellschaft gibt gegebenenfalls für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Die Verwahrstelle erhält eine monatliche Vergütung von 1/12 von bis zu 0,1% des am Ende eines Monats aus dem jeweiligen Monatsendwert errechneten Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens.

3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sonstigen Sondervermögens:

   3.1 bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

   3.2 Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);

   3.3 Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;

   3.4 Kosten für die Prüfung des Sonstigen Sondervermögens durch den

Abschlussprüfer des Sonstigen Sondervermögens;

3.5 Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

3.6 Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sonstigen Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

3.7 Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung.

3.8 Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sonstige Sondervermögen;

3.9 Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sonstige Sondervermögen erhoben werden;

3.10. Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);

3.11 Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Ziffern 3.1 bis 3.10 genannten und vom Sonstigen Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

4. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1. und 2. als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,7% des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sonstigen Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne der §§ 196, 218, 220 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie keine Verwaltungsvergütung für die erworbenen Anteile berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sonstigen Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft, oder einer anderen Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sonstigen Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde. Satz 1 gilt auch hinsichtlich solcher Anteile, die nach Maßgabe des § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen zulässigerweise im Sonstigen Sondervermögen weiter gehalten werden.

§ 8 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden in

einem im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium veröffentlicht.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 9 Thesaurierung der Erträge

Bei thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Sonstigen Sondervermögen anteilig wieder an.

Werden keine Anteilklassen gebildet, thesauriert das Sonstige Sondervermögen.

§ 10 Ausschüttung der Erträge

1. Bei ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres auf die jeweilige Anteilklasse entfallenden, für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls anteilig zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sonstigen Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sonstigen Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Zwischenausschüttungen sind möglich.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sonstigen Sondervermögens beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahres.

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der UNIVERSAL-INVESTMENT-GESELLSCHAFT MBH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sonstige Sondervermögen **UBS (D) Euro Aktiv-Balance**, die nur in Verbindung mit den für dieses Sonstige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten Allgemeinen Anlagebedingungen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
4. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
5. Derivate gemäß § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 Abs. 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
7. Edelmetalle gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
8. unverbriefte Darlehensforderungen gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Wertpapiere

1.1 Das Sonstigen Sondervermögen darf bis zu 99% aus Wertpapieren gemäß § 1 Abs. 1. bestehen.

1.2 Das Sonstige Sondervermögen investiert maximal 70% seines Wertes in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere. Auf diese Grenze sind die gemäß § 2 Abs. 4.1 erworbenen Anteile an

- OGAW-Sondervermögen, die nach ihren jeweiligen Anlagebedingungen bzw. ihrer Satzung überwiegend in Aktien investieren und/oder
- EU-OGAW, die in entsprechende Vermögensgegenstände investieren und/oder
- sonstigen vergleichbaren ausländischen AIF, die in entsprechende Vermögensgegenstände investieren,

anzurechnen.

1.3. Zusätzlich zu der in der vorstehenden Ziffer 1.1. festgelegten Anlagegrenze gilt ebenfalls, dass mehr als 25 % des Wertes des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Sonstige Sondervermögens in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 InvStG angelegt werden, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sonstige Sondervermögen erworben werden können

(Mischfonds im Sinne des § 2 Abs. 7 InvStG). Bei Ziel-Investmentfonds im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 InvStG, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sonstige Sondervermögen erworben werden können, ist dabei gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 und 3 InvStG auf die bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abzustellen, soweit sie verfügbar sind.

2. Geldmarktinstrumente

   Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten ist bis zu 75% des Wertes des Sonstige Sondervermögen und nur nach Maßgabe des § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen möglich.

3. Bankguthaben

   Bis zu 75% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden.

4. Investmentanteile

   4.1 Bis zu 99% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in alle nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungenerwerbbaren Investmentanteile angelegt werden.

   4.2 Die Gesellschaft darf bis zu 30% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 218 KAGB sowie an entsprechenden EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF erwerben. Nach dessen / deren Anlagebedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden:

   Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate gemäß § 197 KAGB, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an inländischen AIF nach Maßgabe der §§ 218, 219 KAGB sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF, Anteile oder Aktien an inländischen AIF nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF.

   4.3 Bis zu 30% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens darf die Gesellschaft in Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 220 KAGB sowie an entsprechenden EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF anlegen.

      4.3.1 Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen. Die Gesellschaft darf nicht in Zielfonds anlegen, die ihre Mittel selbst in andere Zielfonds anlegen. Sie darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

      4.3.2 Für das Sonstige Sondervermögen dürfen sowohl Anteile an Zielfonds, die von der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, aufgelegt worden sind, als auch Anteile an Zielfonds erworben werden, die von einem Dritten aufgelegt worden sind.

      4.3.3 Die geographische Herkunft oder der Sitz der Aussteller von Vermögensgegenständen, in die ein Zielfonds investieren kann, ist nicht beschränkt. Ausländische Zielfonds dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker

verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.

4.3.4 Zielfonds dürfen auch erworben werden, wenn sie ihre Mittel unbegrenzt in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen dürfen.

4.3.5 Es dürfen als Zielfonds nur solche Teilfonds einer sogenannten Umbrella-Konstruktion erworben werden, bei denen ein Haftungsdurchgriff für auf andere Teilfonds entfallende Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist.

4.3.6 Anteile an Zielfonds dürfen erworben werden, wenn ihre Anlagebedingungen oder Satzungen vorsehen, dass sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien Kredite aufnehmen oder Derivate einsetzen, die zu einer Steigerung des Investitionsgrades führen.

4.3.7 Es dürfen Anteile an sämtlichen Sonstigen Sondervermögen im Sinne von § 220 KAGB, die nach § 221 KAGB zulässige Anlagestrategien verfolgen, sowie an entsprechenden EU-Investmentvermögen sowie ausländischen AIF erworben werden. Es existiert keine Beschränkung hinsichtlich der Anlagestrategien.

4.4 Gemäß § 9 Abs. 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen darf in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente investiert werden. Es dürfen alle konstruierbaren Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente auf die möglichen Basiswerte der in § 1 genannten Vermögensgegenstände erworben werden.

4.5 Edelmetalle, unverbriefte Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, und Derivate, die nicht den Anforderungen des § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen, dürfen bis zu 30% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens erworben werden.

4.5.1 Unverbriefte Darlehensforderungen können in Form von standardisierten Konsumentenkrediten oder Unternehmenskrediten erworben werden. Hinsichtlich der Art der Besicherung werden keine Einschränkungen vorgenommen. Es können sowohl Kreditportfolios als auch Einzelkredite erworben werden.

4.5.2 Es dürfen alle Arten von Edelmetallen erworben werden.

4.6 Mindestens 1% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens müssen in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente oder anderen liquiden Mitteln gehalten werden.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das Sonstige Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. Für das Sonstige Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens zu vermeiden.

4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 6,00% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.

2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

1. Die monatlich der Gesellschaft zustehende Verwaltungsvergütung beträgt maximal 1/12 von 1,75% des am Ende eines Monats aus dem jeweiligen Monatsendwert errechneten Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens. Mit dieser Vergütung ist die Vergütung für die Vertriebsstellen des Sonstigen Sondervermögens abgedeckt und wird dem Sondervermögen nicht mehr gesondert belastet.

   Die Gesellschaft gibt gegebenenfalls für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Die Verwahrstelle erhält eine monatliche Vergütung von 1/12 von bis zu 0,1% des am Ende eines Monats aus dem jeweiligen Monatsendwert errechneten Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens.

3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten

des Sonstigen Sondervermögens:

3.1 bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

3.2 Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);

3.3 Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;

3.4 Kosten für die Prüfung des Sonstigen Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sonstigen Sondervermögens;

3.5 Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

3.6 Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sonstigen Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

3.7 Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung.

3.8 Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sonstige Sondervermögen;

3.9 Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sonstige Sondervermögen erhoben werden;

3.10. Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);

3.11 Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Ziffern 3.1 bis 3.10 genannten und vom Sonstigen Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

4. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1. und 2. als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,85% des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sonstigen Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne der §§ 196, 218, 220 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie keine Verwaltungsvergütung für die erworbenen Anteile berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sonstigen Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft, oder einer anderen

Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sonstigen Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde. Satz 1 gilt auch hinsichtlich solcher Anteile, die nach Maßgabe des § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen zulässigerweise im Sonstigen Sondervermögen weiter gehalten werden.

§ 8 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden in einem im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium veröffentlicht.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 9 Thesaurierung der Erträge

Bei thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Sonstigen Sondervermögen anteilig wieder an.

Werden keine Anteilklassen gebildet, thesauriert das Sonstige Sondervermögen.

§ 10 Ausschüttung der Erträge

1. Bei ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres auf die jeweilige Anteilklasse entfallenden, für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls anteilig zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sonstigen Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sonstigen Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Zwischenausschüttungen sind möglich.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sonstigen Sondervermögens beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahres.

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der UNIVERSAL-INVESTMENT-GESELLSCHAFT MBH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sonstige Sondervermögen **UBS (D) Euro Aktiv-Dynamik**, die nur in Verbindung mit den für dieses Sonstige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten Allgemeinen Anlagebedingungen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
4. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
5. Derivate gemäß § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 Abs. 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
7. Edelmetalle gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
8. unverbriefte Darlehensforderungen gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Wertpapiere

1.1 Das Sonstigen Sondervermögen darf bis zu 99% aus Wertpapieren gemäß § 1 Abs. 1. bestehen.

1.2 Das Sonstige Sondervermögen investiert maximal 99% seines Wertes in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere. Auf diese Grenze sind die gemäß § 2 Abs. 4.1 erworbenen Anteile an

– OGAW-Sondervermögen, die nach ihren jeweiligen Anlagebedingungen bzw. ihrer Satzung überwiegend in Aktien investieren und/oder;

– EU-OGAW, die in entsprechende Vermögensgegenstände investieren und/oder;

– sonstigen vergleichbaren ausländischen AIF, die in entsprechende Vermögensgegenstände investieren, anzurechnen.

1.3 Zusätzlich zu der in der vorstehenden Ziffer 1.1. festgelegten Anlagegrenze gilt ebenfalls, dass mehr als 50 % des Wertes des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Sonstigen Sondervermögens in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 InvStG angelegt werden, die nach

diesen Anlagebedingungen für das Sonstige Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds im Sinne des § 2 Abs. 6 InvStG). Bei Ziel-Investmentfonds im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 InvStG, die nach diesen Anlagebedingungen für das Sonstige Sondervermögen erworben werden können, ist dabei gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 und 3 InvStG auf die bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abzustellen, soweit sie verfügbar sind.

2. Geldmarktinstrumente

   Der Erwerb von Geldmarktinstrumenten ist bis zu 49% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens und nur nach Maßgabe des § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen möglich.

3. Bankguthaben

   Bis zu 49% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden.

4. Investmentanteile

   4.1 Bis zu 99% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens dürfen in alle nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen erwerbbaren Investmentanteile angelegt werden.

   4.2 Die Gesellschaft darf bis zu 30% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 218 KAGB sowie an entsprechenden EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF erwerben. Nach dessen / deren Anlagebedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden:

   Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate gemäß § 197 KAGB, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an inländischen AIF nach Maßgabe der §§ 218, 219 KAGB sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF, Anteile oder Aktien an inländischen AIF nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF.

   4.3 Bis zu 30% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens darf die Gesellschaft in Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 220 KAGB sowie an entsprechenden EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF anlegen.

   4.3.1 Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen. Die Gesellschaft darf nicht in Zielfonds anlegen, die ihre Mittel selbst in andere Zielfonds anlegen. Sie darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

   4.3.2 Für das Sonstige Sondervermögen dürfen sowohl Anteile an Zielfonds, die von der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, aufgelegt worden sind, als auch Anteile an Zielfonds erworben werden, die von einem Dritten aufgelegt worden sind.

   4.3.3 Die geographische Herkunft oder der Sitz der Aussteller von Vermögensgegenständen, in die ein Zielfonds investieren kann, ist nicht

beschränkt. Ausländische Zielfonds dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.

4.3.4 Zielfonds dürfen auch erworben werden, wenn sie ihre Mittel unbegrenzt in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen dürfen.

4.3.5 Es dürfen als Zielfonds nur solche Teilfonds einer sogenannten Umbrella-Konstruktion erworben werden, bei denen ein Haftungsdurchgriff für auf andere Teilfonds entfallende Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist.

4.3.6 Anteile an Zielfonds dürfen erworben werden, wenn ihre Anlagebedingungen oder Satzungen vorsehen, dass sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien Kredite aufnehmen oder Derivate einsetzen, die zu einer Steigerung des Investitionsgrades führen.

4.3.7 Es dürfen Anteile an sämtlichen Sonstigen Sondervermögen im Sinne von § 220 KAGB, die nach § 221 KAGB zulässige Anlagestrategien verfolgen, sowie an entsprechenden EU-Investmentvermögen sowie ausländischen AIF erworben werden. Es existiert keine Beschränkung hinsichtlich der Anlagestrategien.

4.4 Gemäß § 9 Abs. 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen darf in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente investiert werden. Es dürfen alle konstruierbaren Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente auf die möglichen Basiswerte der in § 1 genannten Vermögensgegenstände erworben werden.

4.5 Edelmetalle, unverbriefte Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, und Derivate, die nicht den Anforderungen des § 197 Abs. 1 KAGB entsprechen, dürfen bis zu 30% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens erworben werden.

4.5.1 Unverbriefte Darlehensforderungen können in Form von standardisierten Konsumentenkrediten oder Unternehmenskrediten erworben werden. Hinsichtlich der Art der Besicherung werden keine Einschränkungen vorgenommen. Es können sowohl Kreditportfolios als auch Einzelkredite erworben werden.

4.5.2 Es dürfen alle Arten von Edelmetallen erworben werden.

4.6 Mindestens 1% des Wertes des Sonstigen Sondervermögens müssen in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente oder anderen liquiden Mitteln gehalten werden.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das Sonstige Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. Für das Sonstige Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 3 der

Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens zu vermeiden.

4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 6,00% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.

2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

1. Die monatlich der Gesellschaft zustehende Verwaltungsvergütung beträgt maximal 1/12 von 1,95% des am Ende eines Monats aus dem jeweiligen Monatsendwert errechneten Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens. Mit dieser Vergütung ist die Vergütung für die Vertriebsstellen des Sonstigen Sondervermögens abgedeckt und wird dem Sondervermögen nicht mehr gesondert belastet.

   Die Gesellschaft gibt gegebenenfalls für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Die Verwahrstelle erhält eine monatliche Vergütung von 1/12 von bis zu 0,1% des am Ende eines Monats aus dem jeweiligen Monatsendwert errechneten Nettoinventarwertes des Sonstigen Sondervermögens.

3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sonstigen Sondervermögens:

   3.1 bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

   3.2 Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);

   3.3 Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;

   3.4 Kosten für die Prüfung des Sonstigen Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sonstigen Sondervermögens;

   3.5 Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

   3.6 Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sonstigen Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

   3.7 Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung.

   3.8 Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sonstige Sondervermögen;

   3.9 Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sonstige Sondervermögen erhoben werden;

   3.10 Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten)

   3.11 Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Ziffern 3.1 bis 3.10 genannten und vom Sonstigen Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

4. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1. und 2. als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,05% des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sonstigen

Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne der §§ 196, 218, 220 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie keine Verwaltungsvergütung für die erworbenen Anteile berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sonstigen Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sonstigen Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde. Satz 1 gilt auch hinsichtlich solcher Anteile, die nach Maßgabe des § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen zulässigerweise im Sonstigen Sondervermögen weiter gehalten werden.

§ 8 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden in einem im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium veröffentlicht.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 9 Thesaurierung der Erträge

Bei thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Sonstigen Sondervermögen anteilig wieder an.

Werden keine Anteilklassen gebildet, thesauriert das Sonstige Sondervermögen.

§ 10 Ausschüttung der Erträge

1. Bei ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres auf die jeweilige Anteilklasse entfallenden, für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls anteilig zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sonstigen Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sonstigen Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Zwischenausschüttungen sind möglich.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sonstigen Sondervermögens beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahres.